

II- 4543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2271/J

1978 -12- 16

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA, Dr. E.MOSER und Genossen

an den Bundesminister für Inneres
betreffend Einfuhr von pornographischen Druckwerken und Filmen nach Österreich

In Ihrer Anfragebeantwortung (1940/AB) betreffend Behandlung pornographischer Druckwerke, die im Einfuhrverkehr sichergestellt wurden, haben Sie am 9.8.1978 ausgeführt, daß die Sicherheitsbehörden mit dem Runderlaß vom 4.9.1970 angewiesen wurden, grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft unter Vorlage des in Frage kommenden Gegenstandes in Kenntnis zu setzen, wenn eine Sicherheitsbehörde von einem Zollamt zwecks Prüfung von Gegenständen hinsichtlich ihrer Eignung, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 des Schmutz- und Schundgesetzes zu erfüllen, verständigt wurde. Eine solche Befassung der Staatsanwaltschaft darf nur dann unterbleiben, wenn offenkundig der Tatbestand der zitierten Gesetzesstelle nicht erfüllt ist. Sie stellten weiters fest, daß bereits beim geringsten Zweifel die zuständige Staatsanwaltschaft zu befassen ist.

Durch eine Gerichtsverhandlung wurde bekannt, daß die Firma Raab aus Linz umfangreiche Importe eindeutig pornographischer Druckwerke durchgeführt hat und dieselben ordnungsgemäß verzollt wurden. Der KRI-Kirschner von der Bundespolizeidirektion Linz hat die Druckwerke und Filme zur Verzollung mit dem Be-merken freigegeben, daß keine absolute (harte) Poronographie festgestellt werden konnte, da die Waren für den Verkauf in einem Sex-Shop bestimmt sind (Zahl Br-4911 vom 7.10.1977 und 14.10.1977).

Aus den 96 Titeln einer umfangreichen Bestelliste geht hervor, daß die Druckwerke größtenteils harte Pornographie darstellen, zum Teil sogar Kinderpornographie und Fäkalpornographie.

Aus einer Strafanzeige geht hervor, daß Herr Raab, Inhaber des Aktuellverkauf in Linz, vor Gericht ausgesagt hat: "Dumm wäre ich, wenn ich dieses Material nach Österreich schmuggelte und mich einer Gefahr aussetzen würde, das habe ich nicht notwendig. Es wird ohnedies alles freigegeben und verzollt."

Der Polizeibeamter Kirschner hat ausgesagt, daß er das Material beschaut habe, daß er keine Belegstücke dem Staatsanwalt Dr. Weiss gezeigt habe, weil dieser auf die Vorlage der Beweisstücke verzichtet hat.

In der Studienarbeit der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft über Pornographie in Österreich heißt es: "Weil die Dämme der Rechtssprechung gegen das Unzüchtige aufgebrochen wurden, ist die Flut des Porno über uns hereingebrochen. Nicht unmerklich, sondern rasant. Für diese Pornoüberschwemmung sind in Österreich zunächst die Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsorgane verantwortlich." Obwohl Minister Dr. Broda diese Feststellung in der Anfragebeantwortung Nr. 1978/AB auf das Entschiedenste zurückgewiesen hat, zeigt sich, daß üble Geschäftemacher Gelegenheit erhalten, ungestraft geistige Umweltverschmutzung zu treiben und dabei noch groß verdienen. Die Mehrzahl der Österreicher lehnen harte Pornographie und vor allem das Geschäft mit ihr eindeutig ab.

Für einzelnen Polizeibeamte bzw. Staatsanwaltschaften gibt es wegen einer großzügigen Freigabe zur Verzollung anscheinend keine Pornographie mehr, obwohl selbst der Oberste Gerichtshof 1976 festgestellt hat: "Unter harter Pornographie versteht man abstoßende und abqualifizierende Darstellung von oralem und analem Verkehr, Gruppensex, lesbischen, homosexuellen sadistischen, masochistischen, sodomitischen und anderen

- 3 -

perversen Szenen."Die sexuellen Darstellungen der zur Verzollung freigegebenden Druckwerke und Filme werden sicher von den meisten Österreichern als unerträglich empfunden. Durch die Freigabe zur Verzollung wurden und werden die Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes eindeutig mißachtet. Es wird damit bewirkt, daß harte Pornographie öffentlich zugänglich verkauft werden kann.

Aufgrund dieser Tatsache stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist der Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 4.9.1970, Zahl 98.156-22/70 aufrecht oder wurde er durch eine andere Weisung ersetzt?
- 2) Wieso wird eindeutig pornographisches Material zur Verzollung freigegeben?
- 3) Nach welchen Kriterien beurteilen die Sicherheitsbehörden, wenn sie von Zollämtern über die Natur eines sogenannten pornographischen Gegenstandes, der eingeführt werden soll, befragt werden, ob es sich tatsächlich um einen pornographischen Gegenstand handelt?
- 4) Sind Sie bereit, sich im Zweifelsfalle über den pornographischen Inhalt der zur Verzollung freigegebenen Druckwerke persönlich zu überzeugen?
- 5) Wieso kann Polizeibeamter Kirschner behaupten, daß Staatsanwalt Dr. Weiss auf die Vorlage der Beweisstücke verzichtet habe, obwohl aus den Titeln und den Bildern der Druckwerke hervorgeht, daß harte Pornographie zur Verzollung vorgelegt wurde?

- 6) In wie vielen Fällen wurde 1977 und 1978 harte Pornographie bei der Einfuhr zur Verzollung freigegeben?
- 7) In wie vielen Fällen wurde 1977 und 1978 harte Pornographie durch die Verweigerung der Verzollung bei der Einfuhr zurückgewiesen?
- 8) Sind Sie bereit, sicherzustellen, daß harte Pornographie bei der Einfuhr von den zuständigen Behörden nicht zur Verzollung freigegeben wird?
- 9) Können Sie durch eine genaue Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes die nachträgliche Feststellung sicherstellen, ob in Österreich verkauftete Pornographie eingeschmuggelt wurde?